

Aktenzeichen:
6_RKa_6/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Sozialrechtsstreit

1.)

Beklagten und Revisionsklägerin,

2.)

Beigeladenen und Revisionsklägers,

Verkündet

am 28. Februar 1963

g e g e n

.

Kläger und Revisionsbeklagten,

weiter beigeladen:

hat der 6. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1963, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Prof. Dr. B o g s
als Vorsitzender,

die Bundesrichter R i c h t e r

und Dr. L a n g k e i t sowie

die Bundessozialrichter Prof. Dr. Dr. G ö b b e l s

und Dr. M o e r c h e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten und des beigeladenen
Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e.V. wird
das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 9. Dezem-
ber 1960 aufgehoben, soweit es die Honorarkürzungen
für das Jahr 1958 betrifft. Der Rechtsstreit wird
insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Im übrigen ist der Rechtsstreit in der Hauptsache
erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Streit betrifft die Rechtswirksamkeit von Honorarkürzungen nach dem Ersatzkassenvertrag für Ärzte vom 12. Mai 1950 (EKV).

Der Kläger ist Facharzt für Orthopädie. Er ist Mitglied der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KV) und an der Ersatzkassenpraxis beteiligt. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1958 übersandte ihm die beklagte KV die Abrechnung des I. Quartals 1958 (I/1958) für die Ersatzkassen mit dem Hinweis, daß gegen das Abrechnungs- und Prüfungsergebnis innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch erhoben werden könne. Als Honorar waren in 43 Fällen für 5 Ersatzkassen insgesamt 1.413,55 DM abgerechnet und 1.400,55 DM anerkannt. Der Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK) beanstandete die Abrechnung für 3 Ersatzkassen und berief sich auf den überhöhten Fallkosten-Durchschnitt, wobei er einzelne Leistungsarten hervorhob (Röntgenleistungen: Fall-Durchschnitt beim Kläger 8,10 DM gegenüber dem Fachgruppen-Durchschnitt von 1,16 DM; kleine Sonderleistungen: Fall-Durchschnitt beim Kläger 8,69 DM gegenüber dem Fachgruppen-Durchschnitt von 4,30 DM). Der Prüfungsausschuß bezog sich in seinem Bescheid vom 23. Juli 1959 auf eine Zwischenbesprechung mit dem VdAK vom 11. Juni 1959 und kürzte die gesamte Honorarforderung um 40 v.H. = 545,70 DM mit der Begründung, der Kläger habe in sämtlichen Leistungsarten den Durchschnitt seiner Fachgruppe wesentlich überschritten. Sechs Einzelfälle wurden als Beispiel angeführt.

Der Kläger erhob (mit Schreiben vom 5. 8. 1959) gegen den Bescheid vom 23. Juli 1959 "Einspruch". Er hob u.a. hervor, das Quartal I/1958 sei nach Eröffnung seiner Praxis sein erster Abrechnungsabschnitt gewesen, die Abrechnung umfasse kein volles Vierteljahr. Bei Beginn einer Praxis sei etwa in den ersten zwei Jahren ein Vergleich mit dem allgemeinen Fachgruppen-Durchschnitt nicht möglich. Ihm seien Patienten überwiesen worden, die in der Diagnose-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

stellung und Therapie besondere Schwierigkeiten bereitet hätten; er habe auch viele chronisch Kranke behandelt. Er beanstandete auch, daß der Prüfungsausschuß zwar eine Überschreitung der Röntgenleistungen mit 598 %, der kleinen Sonderleistungen mit 102 % und der Sachleistungen mit 68 % festgestellt, ihm aber den Fachgruppen-Durchschnitt selbst nicht bekanntgegeben habe. Er verwies noch auf weitere Besonderheiten seiner Praxis und nahm schließlich zu sechs Behandlungsfällen im einzelnen Stellung.

In der Abrechnung für II/1958 war für 7 Ersatzkassen in 117 Fällen ein Honorar von 5.441,-- DM errechnet und von 4.882,74 DM anerkannt worden. Nach dem Begleitschreiben, dessen Absendetag bisher nicht festgestellt ist, sollte die Abrechnung als Bescheid des Prüfungsausschusses über die Honorarfestsetzung gelten, gegen die Einsprüche innerhalb eines Monats schriftlich einzulegen seien. Der VdAK beanstandete für 5 Ersatzkassen die Abrechnung aus etwa den gleichen Gründen wie in I/1958. Der Prüfungsausschuß bezog sich in seinem Bescheid vom 22. Oktober 1959 auf eine Besprechung mit dem VdAK vom 9. Juli 1959 und kürzte die ~~gesamte Honorarforderung~~ des Klägers um 50 v.H. mit 2.306,60 DM. Zur Begründung führte er aus, die Honorarforderung des Klägers betrage ein Mehrfaches dessen, was von ähnlichen oder gleichartigen Facharztpraxen für die Behandlung eines entsprechenden Krankengutes angefordert werde. Die Anforderungen für kleine Sonderleistungen und für Sachleistungen betrügen etwa das Dreifache des Fachgruppen-Durchschnitts, für Röntgenleistungen fast das Zehnfache. Auch die Kosten, die durch Zuweisungen entstanden seien, lägen erheblich über den Beträgen der entsprechenden Fachgruppe. Die Prüfung der einzelnen Krankenscheine haben keinen Anhalt dafür ergeben, daß besonders schwere Krankenfälle vorgelegen hätten, die Anforderungen in dieser Höhe rechtfertigen könnten. Bei den Sachleistungen seien insbesondere bei den Diagnosen Knick-Senkfüße oder entzündete Spreizfüße die häufigen Ansätze von Verrichtungen nach Ziff. 616 und 630 der Ersatzkassen-Adgo auffällig. Auch die Berechnungen nach Ziff. 165 A seien

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

offensichtlich nicht immer auf das unbedingt Notwendige beschränkt worden. Es sei offensichtlich übersehen worden, daß nicht jede sorgfältige Untersuchung als eingehende Untersuchung berechnet werden könne, sondern nach Anm. 4 der Ersatzkassen-Adgo nur eingehende Untersuchungen in besonders schwierigen Fällen.

In der Abrechnung für III/1958 waren für 7 Ersatzkassen in 166 Fällen 8.524 DM angefordert und 7.170,85 DM anerkannt worden; in der Abrechnung für IV/1958 hatte der Kläger für 7 Ersatzkassen in 196 Fällen 9.532,35 DM angefordert, wovon 8.489,75 DM anerkannt worden wären. Der VdAK beanstandete auch diese Abrechnungen für jeweils 5 Kassen. Der Prüfungsausschuß erließ für III/1958 den Bescheid vom 8. Dezember 1959 und kürzte die Gesamthonoraranforderung um 60 v.H.: Die Anforderungen für Sachleistungen und Röntgenleistungen seien - wie auch in den früher abgerechneten Quartalen - überhöht, ohne daß sich ein derartiger diagnostischer und therapeutischer Aufwand für das Krankengut des Klägers rechtfertigen lasse. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Kosten für die vom Kläger veranlaßten externen therapeutischen Leistungen das Fachübliche um 150 v.H. überschritten und daß beim Umfang seiner Praxis eine gewisse Ausgleichsmöglichkeit zwischen aufwendigen und weniger kostspieligen Fällen zu erwarten gewesen sei. Durch Bescheid vom 29. Dezember 1959 kürzte der Prüfungsausschuß das für IV/1958 angeforderte Gesamthonorar um 50 v.H.; die Honorarforderung des Klägers sei gegenüber der Durchschnittsanforderung seiner Fachgruppe in allen Leistungsarten allgemein überhöht, insbesondere bei den kleinen Sonderleistungen sowie bei den Sach- und Röntgenleistungen.

Der Kläger erhob gegen die das II. bis IV. Quartal 1958 betreffenden Bescheide ebenfalls "Einspruch". Ihm seien die Beanstandungen nicht bekannt. Die zur Begründung des Prüfungsergebnisses angezogene Bestimmung des § 19 EKV sei nicht anwendbar, weil sie sich nur mit Schadensersatz- und Arzneiregressen befasse. Außerdem seien die jeweiligen Quartalsabrechnungen rechtskräftig geworden; daran sei der Prüfungsausschuß ebenso wie der betroffene



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Arzt gebunden. Schließlich sei keine individuelle Prüfung vorgenommen worden, die ihm und gegebenenfalls dem Gericht eine Nachprüfung ermögliche. Die Kürzungen seien auch ungerechtfertigt hoch. So habe der Prüfungsausschuß das Honorar für III/1958 schon bei der ersten Abrechnung um fast 20 v.H. und später nochmals um 60 v.H. gekürzt, so daß er nur etwa 35 v.H. seiner Forderung erhalte.

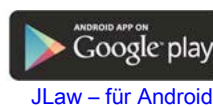
Für I/1959 betrug die Honoraranforderung des Klägers für 8 Ersatzkassen insgesamt 8.030,80 DM, davon waren 4.245,65 DM anerkannt worden. Auch gegen diesen Honorarbescheid erhob der Kläger "Einspruch".

Am 5. Januar 1960 fand in Gegenwart des Klägers eine Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß statt, in der folgender Beschluß gefaßt wurde: "Über das I.Quartal 1958 wird keine Entscheidung gefällt, da durch den Prüfungsausschuß nicht alle Scheine erfaßt wurden, die Herr Dr. Schlenzka zur Abrechnung eingereicht hat. Es soll festgestellt werden, ob durch die bei der Prüfung nicht beachteten Scheine das Ergebnis der Prüfung verändert wird".

Die vom Prüfungsausschuß für II/1958 und I/1959 vorgenommenen Kürzungen wurden vom Beschwerdeausschuß bestätigt. In der Mitteilung vom 21. Januar 1960 über das Ergebnis der Verhandlung vom 5. Januar 1960, die der Vorsitzende in Vollmacht des Beschwerdeausschusses unterzeichnet hat, ist ausgeführt: "Die eingehende Überprüfung ihrer Abrechnungsunterlagen und der einzelnen Leistungsgruppen ergab, daß Ihre Anforderungen in sämtlichen Leistungsgruppen weit über dem einzelnen Fall-Durchschnitt in Ihrer Fachgruppe liegen, ferner, daß auf keinem Behandlungsgebiet Einsparungen zu verzeichnen waren und daß die externe Diagnostik, Therapie und die Verordnungsweise stark überhöht ist". Nach einer Gegenüberstellung der Anforderungen des Klägers für kleine Sonderleistungen, Sachleistungen und Röntgenleistungen in den Quartalen I und II/1958 mit den Durchschnittsanforderungen seiner Fachgruppe heißt es in der Mit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

teilung vom 21. Januar 1960 weiter: "Die gleichen Verhältnisse finden sich in I/1959, wo Ihre Gesamtforderung 39,70 DM pro Fall gegenüber ca. 16,-- DM beträgt. Bei einem Krankengut, das keine auffälligen Abweichungen von dem Ihrer Fachgruppe aufweist, kommen die Ihnen bekanntgegebenen starken Überhöhungen in sämtlichen eigenen und veranlaßten Leistungen durch sehr breite Aufwendigkeit in der Therapie zustande.- Da Einsparungen auf keinem Gebiet gemacht worden sind, konnte der Beschwerdeausschuß die Entscheidungen des Prüfungsausschusses der zur Debatte stehenden drei Quartale nicht abändern, sondern mußte die Entscheidung bestätigen."

Über III/ und IV/1958 entschied der Beschwerdeausschuß am 16. Februar 1960 in Abwesenheit des Klägers (".... da Sie versichtlich die Uhrzeit der anberaumten Sitzung verwechselt hatten. Nach 1/2-stündiger Wartezeit mußte der Beschwerdeausschuß verhandeln"). Er hob die für III/1958 vom Prüfungsausschuß vorgenommene Kürzung von 60 v.H. auf und kürzte die gesamte Honorarforderung um 50 v. H., bestätigte aber die Kürzung des Gesamthonorars für IV/1958 in Höhe von 50 v.H. des Gesamthonorars. In der Gegenüberstellung wurden für III/1958 angegeben:

Bei kleinen Sonderleistungen:

Anforderung des Klägers	8,85 DM	
Fachgruppen-Durchschnitt	4,58 "	+ 4 %;

Röntgenleistungen:

Anforderung des Klägers	10,50 DM	
Fachgruppen-Durchschnitt	1,14 "	+ 4 %;

Sachleistungen:

Anforderung des Klägers	18,77 DM	
Fachgruppen-Durchschnitt	5,70 "	+ 4 %;

veranlaßte Sachleistungen:	6,39 DM	
Fachgruppen-Durchschnitt	3,99 "	;

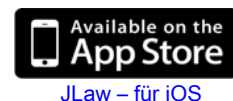
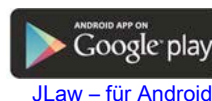
für IV/1958:

kleine Sonderleistungen:

Anforderung des Klägers	9,59 DM	
Labor	0,28 "	
Fachgruppen-Durchschnitt	4,48 "	+ 5 %;



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Röntgenleistungen:

Anforderung des Klägers	8,57 DM	
Fachgruppen-Durchschnitt	0,92 "	+ 5 %

Sachleistungen:

Anforderung des Klägers	24,51 DM	
Fachgruppen-Durchschnitt	7,24 "	+ 5 %.

Der Kläger erhob gegen die Honorarkürzungen Klage beim Sozialgericht (SG) Berlin und machte geltend, daß die Kürzungen gegen die Bestimmungen der §§ 16 und 18 EKV verstießen. Die Bescheide hätten gar nicht mehr ergehen dürfen, weil die Honorarprüfung schon durch die Erteilung eines rechtmäßigen Abrechnungsbescheides beendet gewesen sei. Schließlich hätten einzelne Behandlungsfälle notfalls auf Grund nachträglicher Begutachtung der behandelten Versicherten nachgeprüft werden müssen. Die Ausschüsse hätten sich schematisch an die Richtwerte gehalten und die besonderen Verhältnisse seiner Praxis nicht ermittelt.

Das SG hob durch Urteil vom 1. Juni 1960 die Bescheide des Beschwerdeausschusses vom 5. Januar 1960 und 16. Februar 1960 auf: Bei Erlaß dieser Bescheide seien die Fristen des § 15 Nr. 4 EKV verstrichen gewesen. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung stehe nur fest, daß der Antrag des VdAK innerhalb der Dreimonatsfrist eingegangen sei; im weiteren Ablauf des Verfahrens habe der Prüfungsausschuß aber die Fristen erheblich überschritten. Außerdem entspreche das in § 15 Nr. 4 EKV normierte Prüfungsverfahren nicht den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die Bescheide seien aber auch aus sachlichen Gründen aufzuheben. So sei der Bescheid des Beschwerdeausschusses vom 5./21. Januar 1960 wegen der Möglichkeit fehlerhaft, daß sachfremde Einflüsse mitgewirkt hätten; denn auf dem Einspruchsschreiben des Klägers für I/1958 befinde sich eine unsachliche Aktennotiz eines Prüfungsarztes. Ferner habe der Beschwerdeausschuß von einer endgültigen Entscheidung über I/1958 Abstand genommen. In dem schriftlichen Bescheid sei aber die vom Prüfungsausschuß ausgesprochene Kürzung bestätigt worden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Gegen dieses Urteil legte die beklagte KV Berufung ein. Sie rügte, daß das SG den Bescheid des Beschwerdeausschusses vom 16. Februar 1960 summarisch, und zwar auch bezüglich der Abrechnung für I. 1959 aufgehoben habe, obgleich eine Fristüberschreitung hier nicht in Betracht komme; denn über diese Honorarforderung habe keine Zwischenbesprechung stattgefunden. Im übrigen träten auch bei Überschreitung der in § 15 Nr. 4 EKV vorgesehenen Fristen keine Rechtsnachteile für den Kläger ein, da der Beschwerdeausschuss die gesamten Abrechnungsunterlagen neu geprüft habe, so daß etwaige Mängel geheilt seien. Die KV habe aus einem Verwaltungsnotstand heraus gehandelt. Sie sei gezwungen gewesen, z.B. zur termingerechten Abschlags- und Restzahlung ihre gesamten Kräfte einzusetzen. Deshalb sei die erste Prüfung im Interesse der Ärzte im Hinblick auf § 11 EKV beschleunigt worden, um die Honoraransprüche schnell zu befriedigen. Der Kläger handele arglistig, wenn er sich unter diesen Umständen auf eine Fristversäumnis berufe, zumal er bei seinen Leistungen weit über dem allgemeinen Durchschnitt liege. Bei einem Überschreiten der Durchschnittswerte um 100 und mehr Prozent "höre alles Beweisen und Vorlegen auf". Das SG habe dem Beschwerdeausschuß zu Unrecht den Vermerk eines Prüfarztes vorgehalten, der in einer menschlich verständlichen Weise auf bewußt kränkende Äußerungen des Klägers reagiert habe. Der Vermerk sei im übrigen Gegenstand einer ausführlichen Besprechung gewesen. Die Teilnehmer hätten übereinstimmend die Auffassung vertreten, ihn nicht zu beachten. Die Bescheide seien mit Würdigung des Krankengutes und der veranlaßten Leistungen eingehend begründet.

Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der beklagten KV mit der Maßgabe zurück, daß das Urteil des SG folgende Fassung erhielt: " Die Bescheide des Beschwerdeausschusses vom 5. Januar 1960 und 16. Februar 1960 sowie des Prüfungsausschusses vom 23. Juli 1959, 22. Oktober 1959, 8. Dezember 1959 und 29. Dezember 1959 werden aufgehoben; der Bescheid über die Honorarabrechnung für das I. Quartal 1959 wird insoweit aufgehoben, als er Kürzungen von insgesamt 3.784,15 DM enthält" (Urteil vom 9.12.1960). Zur Begründung seiner Entscheidung legte das LSG im wesentlichen folgendes dar: Die vom Beschwerdeausschuß bestätigten Kürzungen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

der Honorare für die Quartale I/ bis IV/1958 seien rechtswidrig, weil das Honorar schon auf Grund der Abrechnungsbescheide für alle Beteiligten bindend festgestanden habe. Aus den von der beklagten KV vorgelegten Akten über die streitigen Quartale I/ bis IV/1958 sei nicht ersichtlich, ob der VdAK die Dreimonatsfrist des § 15 Ziff. 4 EKV eingehalten habe. Auch die in der mündlichen Verhandlung überreichten Urkunden räumten die bestehenden Zweifel nicht aus. Es bedürfe jedoch dazu und zu der weiteren Frage, ob die Ersatzkasse vorsorglich die gesamte Honorarforderung der KV für alle Ärzte ohne Begründung ablehnen dürfe, keiner Entscheidung, denn unstreitig seien die weiteren Fristen im Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Eingang der Einwendungen des VdAK nicht gewahrt worden. Der Prüfungsausschuß habe die Zwischenbesprechung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Vierwochenfrist abgehalten, ferner sei weder dem Kläger das Ergebnis der Zwischenbesprechung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen bekanntgegeben noch sei die erneute Prüfung binnen vier Wochen nach der Zwischenbesprechung durchgeführt worden. Der Kläger habe von den Einwendungen gegen den im Abrechnungsbescheid festgesetzten Honoraranspruch jeweils erst durch die Kürzungen erfahren. Die Akten enthielten schließlich keine Protokolle, aus denen ersichtlich sei, wann und zwischen welchen Personen die Zwischenbesprechungen stattgefunden hätten und was zwischen dem Prüfungsausschuß und dem VdAK erörtert worden sei. Da die zwingenden Vertragsfristen des § 15 Nr. 4 EKV verstrichen gewesen seien, seien die zunächst nur vorläufigen Abrechnungen unwiderruflich und nach § 77 SGG für die Beteiligten in der Sache bindend geworden. Deshalb seien die Kürzungsbescheide vom 23. Juli 1959 (I/1958), 22. Oktober 1959 (II/1958), 8. Dezember 1959 (III/1958) und 29. Dezember 1959 (IV/1958) sowie die Beschlüsse des Beschwerdeausschusses vom 5. Januar und 16. Februar 1960 rechtswidrig. Die Bescheide des Prüfungsausschusses und des Beschwerdeausschusses, die sich mit dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Quartal I/1959 befaßen, seien aus anderen Gründen aufzuheben, weil hier eine Überschreitung der Fristen des § 15 Nr. 4 EKV nicht in Betracht komme. Die statistischen Durchschnittswerte seien nämlich für die Honorarkürzung nicht allein ausschlaggebend, weil in diesen Werten die Besonderheiten der einzelnen Praxen nicht oder nur ungenügend zum Ausdruck kämen. Ebenso wenig dürften die Prüfungsinstanzen das Honorar schematisch pauschal bei allen Ersatzkassen um den gleichen Prozentsatz kürzen, denn der Honoraranspruch richte sich nicht gegen die Ersatzkassen in ihrer Gesamtheit, sondern jeweils gegen einzelne Ersatzkassen. Deshalb sei der Abrechnungsbescheid für I/1959 aufzuheben, soweit er eine Kürzung von insgesamt 3.784,15 DM enthalte. Dem Prüfungsausschuß bleibe eine erneute Prüfung für dieses Quartal unbenommen.

Die Revision wurde zugelassen.

Gegen dieses Urteil haben die beklagte KV und der VdAK Revision eingelegt.

Die KV hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das ISG zurückzuverweisen.

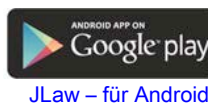
Der VdAK hat beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Revisionskläger wenden sich gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß die dem Kläger erteilten "vorläufigen Abrechnungsbescheide" wegen Nichteinhaltung der Fristen des § 15 Nr. 4 EKV bindend geworden seien. Nach ihrer Meinung handelt es sich bei den von den Prüfungsinstanzen nicht eingehaltenen Fristen um keine Ausschlußfristen, sondern um Ordnungsfristen, deren Überschreitung nicht zur Bindung an den ursprünglichen "Honorarvor-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schlag" des Prüfungsausschusses führen könne. Soweit im Gesamtergebnis eine unwirtschaftliche Behandlungsweise festgestellt sei, könne die Kürzung nur schematisch um einen geschätzten Prozentsatz vorgenommen werden. Der geschätzte Prozentsatz ergreife die Gesamtabrechnung für alle Ersatzkassen, auch wenn hierdurch die Kürzung für eine Kasse - isoliert gesehen - nicht den tatsächlichen Ergebnissen entsprechen sollte.

Die beige ladene Barmer Ersatzkasse, die selbst innerhalb der Revisionsfrist keine Revision eingelegt hat, ist den Rechtsausführungen der Revisionskläger beigetreten.

Der Kläger beantragt, die Revisionen zurückzuweisen. Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Beschränkung der vertragsärztlichen Tätigkeit durch das Prüfungsverfahren des § 14 Abs. 2 und die Befristungen dieses Prüfungsverfahrens in § 15 EKV seien Vertragsbestimmungen, deren Erfüllung oder Nichterfüllung nicht in das Ermessen einer Vertragspartei gestellt sei. Entgegen der Meinung der Revisionskläger handele es sich bei den Fristen des § 15 EKV nicht um unverbindliche Ordnungsfristen.

Im Laufe des Revisionsverfahrens hat der Beschwerdeausschuß entsprechend dem angefochtenen Urteil des ISG über I/1959 in seiner Sitzung vom 7. Juli 1961 einen neuen Bescheid erlassen, durch den die Anforderungen des Klägers für kleine Sonderleistungen bei den Kassen BEK, DAK, HaMü, KKH, Hans. und SchwGm um 25 %, die Anforderungen für Röntgenleistungen bei den gleichen Kassen, außer der HaMü, um 50 % und die Anforderungen für Sachleistungen bei BEK, DAK und KKH um 60 % gekürzt worden sind. - Der Kläger hat daraufhin erklärt, daß er sich durch diesen Bescheid wegen seines Honoraranspruchs für I/1959 als klaglos gestellt ansehe. Auf Grund dieser Erklärung haben auch die übrigen Beteiligten erklärt, daß sie den Rechtsstreit hinsichtlich des I-Quartals 1959 in der Hauptsache als erledigt ansehen.



II.

Im Hinblick auf die im Ergebnis übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, soweit er die Honorarkürzungen für das I.Quartal 1959 betrifft. Soweit sich das angefochtene Urteil auf die Honorarkürzungen für das Kalenderjahr 1958 bezieht, sind die form- und fristgerecht eingelegten Revisionen der beklagten KV und des beigeladenen VdAK begründet.

- 1.) Das LSG hat die Berufung der KV zu Recht als zulässig angesehen. Streitig war die Rechtmäßigkeit von Honorarkürzungen, die die Prüfungsinstanzen der beklagten KV an fünf Vierteljahresabrechnungen des Klägers vorgenommen haben. Die angefochtenen Bescheide betreffen "Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen" im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG (BSG 11, 102, 108). Da sich der vorliegende Rechtsstreit nicht auf Leistungen für einen Zeitraum bis zu drei Monaten beschränkt, war die Berufung nach § 143 in Verbindung mit § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.
- 2.) Der Rechtsauffassung des LSG, durch die Nichteinhaltung der in § 15 Nr. 4 EKV vom 12. Mai 1950 festgelegten Fristen - Durchführung der sogenannten Zwischenbesprechung, Bekanntgabe ihres Ergebnisses, nochmalige Entscheidung des Prüfungsausschusses und Entscheidung des Beschwerdeausschusses - seien die "vorläufigen Bescheide" des Prüfungsausschusses bindend geworden, kann nicht gefolgt werden.

Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 29. Mai 1962 (BSG 17, 89) näher dargelegt hat, ist schon der Honorarbescheid, den die Abrechnungsstelle der KV, dem Vertragsarzt und der Vertragskasse nach § 15 Nr. 3 EKV gleichzeitig mitzuteilen hat, ein Verwaltungsakt, der sowohl gegenüber dem beteiligten Vertragsarzt als auch gegenüber der beteiligten Ersatzkasse bindend werden kann. Dieser Honorarbescheid darf nur insoweit als "vorläufig" angesehen werden, als er - wie auch andere

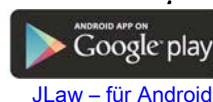


- 13 -

belastende Verwaltungsakte - nicht endgültig ist, sondern von den durch ihn beschwerten Beteiligten angefochten werden kann. Nach § 15 Nr. 4 EKV, der das verwaltungsmäßige Anfechtungsverfahren kraft autonomer Rechtsetzungsbefugnis regelt, kann der Bescheid des Prüfungsausschusses innerhalb einer Frist von drei Monaten angefochten - "abgelehnt" - werden. Wird der Honorarbescheid - "das Prüfungsergebnis des Prüfungsausschusses" - innerhalb dieser Frist von dem Vertragsarzt oder der Vertragskasse nicht angefochten, so ist er für die Beteiligten bindend - er "gilt als angenommen" -. Das an die "Ablehnung" sich anschließende Verfahren vor den Prüfungsinstanzen stellt ein Vorverfahren im Sinne der §§ 79, 80 SGG dar. Der in § 15 Nr. 4 Satz 3 EKV als "Ablehnung des Prüfungsergebnisses" bezeichnete Rechtsbehelf ist - übertragen auf die für das Vorverfahren geltenden Begriffe des SGG (§§ 7 ff SGG) - ein Widerspruch, der - entsprechend der autonomen Sonderregelung durch die Vertragspartner des EKV - nicht innerhalb eines Monats, sondern innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Honorarbescheides an die Abrechnungsstelle der KV oder an den Prüfungsausschuß zu richten ist. Die Frist für den Widerspruch - "Ablehnung des Prüfungsergebnisses des Prüfungsausschusses" - beginnt nach § 66 Abs. 1 SGG nur zu laufen, wenn die Beteiligten über den Rechtsbehelf und die Verwaltungsstelle, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, sowie über deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Bei unterlassener oder unrichtiger Belehrung kann der Rechtsbehelf grundsätzlich noch innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung eingelegt werden (§ 66 Abs. 2 SGG). Die in den Verwaltungsakten der beklagten KV befindlichen Durchschläge des an den Kläger gerichteten Anschreibens zur Honorarabrechnung für I/ und II/1958 enthalten eine unrichtige Belehrung, denn sie weisen - entgegen der in § 15 Nr. 4 EKV getroffenen Regelung - den Kläger darauf hin, daß "Einsprüche gegen die Ab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

rechnungsergebnisse innerhalb eines Monats einzulegen seien. Die Vordrucke der Honorarabrechnung für III/ und IV/ 1958 enthalten dieselbe unrichtige Belehrung. Die Belehrung über den Rechtsbehelf ist aber nicht nur dem Vertragsarzt, sondern auch den an der Honorarabrechnung beteiligten Ersatzkassen zu erteilen, in deren Rechte der Honorarbescheid unmittelbar eingreift. Sie allein haben als Schuldner des Honorars neben dem Vertragsarzt das Recht, den sie belastenden Honorarbescheid anzufechten, während dieses Recht dem VdAK im eigenen Namen nicht zusteht. Das schließt allerdings nicht aus, daß der VdAK im Auftrag der von dem Honorarbescheid betroffenen Ersatzkasse in dem Verfahren tätig wird. Ob die beklagte KV den an der Honorarfestsetzung beteiligten Ersatzkassen bei Mitteilung der hier in Betracht kommenden Honorarbescheide eine schriftliche Belehrung über den Rechtsbehelf erteilt hat, ist aus den Verwaltungsakten der KV nicht zu ersehen, könnte aber durch Vorlage der den einzelnen Ersatzkassen zugewandten Honorarbescheid festgestellt werden. Ist die Belehrung - wie es den Anschein hat - unterblieben oder war sie unrichtig, so konnte der Widerspruch noch innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG erhoben werden.

Das LSG hat darüber, wann die Bescheide über die noch streitigen Honorarkürzungen für das Jahr 1958 den Vertragskassen mitgeteilt worden sind, ob und welche Rechtsbelehrung sie enthielten, wann die Widersprüche - "Einwendungen gegen die Prüfungsergebnisse" - bei der beklagten KV eingegangen sind und ob der VdAK ermächtigt war, für die einzelnen Ersatzkassen tätig zu werden, keine Feststellungen getroffen. Es hat auch zu der Frage, ob die Ersatzkassen trotz der in § 15 Nr. 4 Abs. 1 Satz 3 EKV vorgeschriebenen schriftlichen Begründung die gesamte Honorarforderung der KV für alle Ärzte vorsorglich ohne Begründung ablehnen dürfen, keine Stellung genommen, weil es davon ausgegangen ist, daß die Honorarbescheide auf jeden Fall wegen Nichteinhaltung der weiteren Fristen des § 15 Nr. 4 EKV unwiderruflich und nach § 77 SGG für die Beteiligten in der Sache bindend geworden seien.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Das ISG hat jedoch den Charakter dieser Fristen verkannt und deshalb aus ihrer Nichteinhaltung unrichtige Folgerungen gezogen. Es handelt sich, wie der Senat in BSG 17, 95 ff näher ausgeführt hat, bei den Fristen, die für die weitere Durchführung des Prüfungsverfahrens nach Anfechtung des ersten Honorarbescheides gelten, nicht um Fristen, die die vom Verwaltungsverfahren Betroffenen - nämlich der Vertragsarzt und die Ersatzkassen - zur Vermeidung von Rechtsnachteilen einzuhalten haben, sondern um Fristen, die allein für die mit der Durchführung des Prüfungsverfahrens betrauten Stellen gelten. Die Nichteinhaltung der in § 15 Nr. 4 EKV für das weitere Prüfungsverfahren bestimmten Fristen durch die Prüfungseinrichtungen der beklagten KV hat daher nicht zur Folge, daß der von einem der Beteiligten rechtswirksam angefochtene Honorarbescheid nach § 77 SGG bindend geworden ist.

- 3.) Da das Berufungsgericht somit die Honorarbescheide aus den von ihm angeführten Gründen nicht als bindend ansehen durfte und seine bisherigen Feststellungen nicht ergeben, daß die Bescheide mangels rechtswirksamer Anfechtung durch die betroffenen Ersatzkassen bindend geworden sind, ist das angefochtene Urteil - soweit es die Honorarkürzungen für das Jahr 1958 betrifft - aufzuheben und die noch nicht entscheidungsreife Sache an das ISG zurückzuverweisen.

Ergibt die nunmehr vom Berufungsgericht durchzuführende Prüfung, daß der VdAK die Prüfungsbescheide im Auftrag der betroffenen Ersatzkassen, die zum Verfahren beizuladen wären, rechtswirksam angefochten hat, so beständen gegen die Durchführung der in § 15 Nr. 4 EKV vorgesehenen Zwischenbesprechung grundsätzlich keine Bedenken. Dem Kläger hätte jedoch nach dieser Vertragsbestimmung das Ergebnis dieser Zwischenbesprechung mitgeteilt werden müssen, bevor ein neuer Bescheid erging. Dieser Mangel des Verwaltungsverfahrens könnte aber, wie der Senat in BSG 17, 96 näher dargelegt hat, im Verfahren vor dem



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 16 -

Beschwerdeausschuß geheilt sein. Zu beachten ist ferner, daß nach dem Protokoll über die mündliche Verhandlung des Beschwerdeausschusses vom 5. Januar 1960 über das I. Quartal 1958 keine Entscheidung ergangen ist, weil "durch den Prüfungsantrag nicht alle Scheine erfaßt wurden", die der Kläger zur Abrechnung eingereicht hat. Wenn die Abrechnung des Klägers über dieses Vierteljahr trotz seiner Anwesenheit mit ihm nicht erörtert worden ist, so durfte der Beschwerdeausschuß über die Honorarkürzung in diesem Vierteljahr keine Entscheidung treffen. Der dem Kläger erteilte schriftliche Bescheid vom 21. Januar 1960 bestätigt aber nicht nur die vom Prüfungsausschuß vorgenommenen Kürzungen des Honoraranspruchs des Klägers für II/1958 und I/1959, die Gegenstand der Verhandlung vom 5. Januar 1960 waren, sondern auch die Honorarkürzung für I/1958. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses vom 5. Januar 1960 leidet daher insoweit an einem Mangel und das LSG wird prüfen müssen, welche Rechtsfolgen sich daraus etwa ergeben. Es wird ferner bei der Prüfung der Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Klägers auch die Entscheidung des erkennenden Senats in BSG 17, 79 zu beachten haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des Berufungsgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)